

XI. 1^{1/2} Q.

(cat. 4, 22-33^b)

B. A. S. A!

Entwurf

des

COLLEGII
MEDICO-PHILADELPHICI,

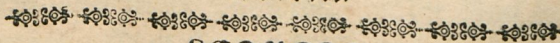
Wie solches mit GDEE

verwichene Oester-
Hesse 1716.

Donnerstags nach dem Sonntag Jubilate

in Leipzig,

nach der per vota majora Membro-
rum geschehenen Erwählung des Herrn Dire-
ctoris und derer vier Herren Inspectorum,
mit Beybehaltung des ehemahls consti-
tuirten Syndici, ist angefangen
worden.



LEIPZIG,

Gedruckt bey Johann Andreas Zschau.

Coloff. III. v. 17.

Alles, was ihr thut, mit
Worten oder mit Wer-
cken, das thut alles in dem
Nahmen des **H**errn **J**e-
su, und dancket **G**ott und
dem **V**ater durch **S**hn!
Amen.

CAPVT I.
De Constitutione Collegii.

§. 1.

Die Anzahl des Collegii Medico-Philadelphi-
ci soll nicht über 100. Personen steigen, und
bestehen selbige aus lauter Medicinæ Licen-
tialis und Doctoribus, so auf Universitäten
in Licentiatum oder Doctorem sich legitimiret und recht-
mäßiger Weise promoviret haben. Unter welchen einer
Director ist, und so lange darbey bleibet, biß entweder er
selbst resigniret, oder nach dessen Tod ein anderer hierzu
per vota majora, der auch unumgänglich in Leipzig woh-
nen soll, erwählet wird. Diesem wird ein Syndicus, so ein
Doctor Juris seyn muß, und vor seine Mühe und Arbeit
eben diese Privilegia als ein Membrum, doch ohne Erle-
gung des jährlichen Quanti, statt eines Salarii, zu ge-
niessen hat, nebst vier Inspectoribus zugeordnet, so iedes-
mahl auf dem Convent bey ereigneter Vacanz künfftig
per vota majora erwählet werden können.

§. 2. Die 4. Inspectores verrichten ihre Function oh-
ne Entgeld, und hat ein jeder 24. derer Membrorum
Collegii unter seiner Vorsorge. Ihr Amt bestehet
darinne: Daß sie das Geld, und zwar ein jeder

2 2

von

von denen an ihn gewiesenen 24. Membris zu rechter Zeit einnehmen, sie drüber in ein Büchlein quittiren, richtige Manualia führen, die dieſen Straffen und Reſte einreiben, und nebst dem Syndico mit Genehmhaltung des Directoris die Capitalia, wie auch, so es über 100. Rthlr. ist, mit des ganzen Collegii Consens und Vorwissen ausleihen, ingleichen denen Wittben und Waisen die Zahlung, so ein Collegiatus verstorben ist, gebührend leisten sollen.

§ 3 Das Amt des Syndici, (so anhero Tit. Hr. D. Georg Adam Behrmann verwaltet, und bey welchem inskünftige die Membra nebst denen Expectanten sich anzugeben haben,) ist dieses: Daß er nicht nur das von denen 4. Inspectoribus eingenommene Geld derer 100. Membrorum, so sie in Filcum zu geben haben, nebst denen Zinsen derer ausgeliehenen Capitalien in Empfang nehme, über beydes einen iedweden Inspectoren in ein Büchlein quittire, dasselbe in Bessehn des Herrn Directoris und zweyer Inspectorum, welche den Schlüssel haben, in den Kasten, so bey dem Herrn Syndico in Verwahrung stehet, auch er so gut als das Seine verwahren soll, in Sicherheit bringe, über Einnahme und Ausgabe die jährliche Rechnung führe, davon ein Exemplar so wohl dem Herrn
Di-

Directori, als auch einem jeden Inspectori auf des Fisci Unkosten abschreiben lasse, und am Tage des Convents übergebe, die Reste aufzeichne, alles, was auf demselben beschlossen wird, treulich registrire, die Todes-Fälle, Casus dubios, Darlehn derer Capitalien und die neuen Membra, so sich wieder angegeben haben, dem Herrn Directori und Inspectoribus notificire, auch mit vorgedachten Personen wegen sicherer Ausleihung derer Capitalien Sorge tragen möge.

§. 4. Der ordinair Convent wird jährlich einmahl hier in Leipzig Donnerstags nach dem Sonntag Jubilate auf dem Theatro Anatom. Paulino gehalten, allwo die gesammten Membra Collegii Medico-Philadelphici, so viel ihrer kommen können, wo möglich, in Person erscheinen, oder in bevorstehenden Nothfall durch gnugsame hierzu instruirte Mandatarios (so auch Personen, welche eben zu der Zeit ihres Orts auf die Messe reisen, verrichten können) ihr Aussehen excusiren und das übrige, was auf dem Convent vorfällt, tractiren und ausmachen lassen, die gehörige Einlage erlegen, oder aber mit schriftlicher Entschuldigung bey ihrem angewiesenen Inspectoro nebst baar eingesendeten Contingent erscheinen, und alles, was daselbst von denen Anwesenden

den beschloffen worden, ohne Wieder-Rede vor genehm halten sollen. Und dieweil die Gegenwart des Herrn Directoris, derer 4. Herren Inspectorum, in gleichen des Herrn Syndici, vor allen Dingen nöthig, so sollen diese 6. Personen zu oben gesetzter Zeit persönlich gegenwärtig seyn, oder von denen Membris sich einen substituiren: Der Syndicus aber kan mit Genehmhaltung des Herrn Directoris und derer Herren Inspectorum einem andern seine Vices auftragen, so ih: ein Casus Necessitatis abhalten solte, damit die Societät nicht aufgehalten werde. Alles bey Straffe 2. Thlr. welche dem Fisco anheim fallen.

CAPVT II. De Contributione.

§. I.

In jedes Membrum soll jährlich Donnerstags nach dem Sonntag Jubilate in Leipzig bey dem Convent frühe nach 9. Uhr 4. Rlr. und über dieß, so oft ein Membrum verstirbet, 1. Thlr. an guter gangbarer Münze, wie solche in Herren-Gaben genommen wird, contribuiren und seinem angewiesenen Inspectori längstens auf den Convent nebst der Einlage oder auch bey ereigneter Occasion noch eher zusenden. Wer sein Contingent auf
ge

gefestete Zeit nicht zahlet, der soll I. Thlr. Straffe erlegen. Bleibt er aber auf dem bestimmten Termin, als nach dem Donnerstag Jubilate, 14. Tage damit zurück, und er kan nicht bescheinigen, daß ihn ein extraordinairer Casus hiervon abgehalten habe, soll er 2. Thlr. Straffe erlegen, und wenn er noch länger anstünde, nach Erkantniß des sämtlichen Collegii mit einer erhöhten Straffe angesehen werden. Solte sichs aber auch noch länger verziehen, so soll er desselben Jahres Beneficii verlustig seyn. Weigert er 2. Jahr nach einander Einlage zu thun, soll er und seine Erben gänzlich excludiret werden und nichts von dem Beneficio genieffen, er mag vorhero wenig oder viel bengetragen haben.

§. 2. Wenn sich Expectanten angeben, so resolviret sind, künfftig hin in das Collegium Medico-Philadelphicum zu treten, die sollen so gleich 2. Rthlr. pro inscriptione erlegen, auch so dann nach der Ordnung, wie sie sich gemeldet haben, vom Syndico in Catalogum Expectantium eingeschrieben werden. So bald ein solcher nach Absterben eines Membri in seiner Ordnung recipiret wird, stellet er einen Revers von sich mit seiner eigenen Hand und Petschafft, denen Legibus constitutis des Collegii Medico-Philadelphici in allem unverbrüchlich nach-

zu

zuleben, und zahlet 6. Thlr. pro Accessu, in gleichen 6. Thlr. dem Fisco zur Danckbarkeit, und 1. Thlr. wegen des defuncti Membri, an dessen Stelle er kommen ist.

§. 3. So bald ein Membrum stirbt, sollen die Erben gehalten seyn, es so fort dem Syndico und seinem gewesenen Inspectori zu melden: Ersterer dem Herrn Directori davon part geben, und es so gleich denen übrigen dreien Inspectoribus fund machen; nicht weniger den nechst folgenden Expectanten die Præstanda, dem §. 2. nach, zu præstiren, und an statt des Defuncti den constituirten Begräbniß-Thaler richtig einzusenden erinnern: hingegen muß ein jeder Inspector seinen angewiesenen Membris den Todesfall zeitlich und wenigstens 6. Wochen vorn Convent benachrichtigen, damit mit nechsten das ihm gemeldete Quantum nach dem §. 1. eingesendet werde.

§. 4. Solte ein Collegiatus mit Brand- und Feuer-Schaden von Gott heimgesuchet werden, so soll er solches dem Directori nach Leipzig melden, welcher dann Sorge tragen wird, daß es durch den Syndicum denen 4. Inspectoribus notificiret und zu seinem Besten von einem jeden zum wenigsten 16. Gr. längstens auf den Convent eingebracht werde. Wiewohl niemand gewehret ist,
nach

sen wäre, müßten seine hinterbliebene Erben 100. Rthl. nach eingelauffener Nachricht des Todes-Falls von dem Syndico gegen Quittung erlangen, die übrigen 300. Rthl. aber bey dem nechsten Convent darauf.

§. 2. Wofern ein Philadelphus über 15. Jahr im Collegio ist, so wird nach Befindung des Fiscus und derer Capitalien vorhero reifflich überleget, wie es mit Continuation des Beneficii zu halten, und ob es möglich mit den jährlichen 25. Thlr. zu continüiren: oder ob es rathfamer zu Erhaltung des Fiscus, dasselbe in folgenden Jahren zu vermindern, zumahl wenn die Wittbe etwan wieder versorget oder sonst Güter zu leben hat.

§. 3. Solte nun ein Membrum sich noch nicht verhehliget und sich gleichwohl in diese Societät begeben haben, so sollen dessen leibliche Vater und Mutter, wie auch das leibliche Geschwister, die Helffte derer 25. Thlr. von Jahren zu Jahren geniessen, nach den Jahren, so lange er zur Cassa contribuiret hat. Hingegen die völligen Begräbniß-Kosten zu desto ansehnlicher Beerdigung des Defuncti erhalten. Dafern auch keine Wittbe, leibliche Eltern oder Kinder und Geschwister vorhanden, so sollen die übrigen Freunde als Stieff-Vater, oder Mutter, Geschwister, überhaupt 25. Rthl. bekommen,
und

und weiter nichts zu fodern haben, das übrige aber dem Fisco bleiben u. s. w.

§. 4. Wenn in einem Jahre mehr als 2. Wittben werden, so müssen die übrigen mit der Auszahlung des völligen Quanti bis ins künftige Jahr warten, und soll allezeit bey dem Convent deliberiret werden, wenn und wie man sie vergnügen könne. Jedoch wäre die Cassa in dem Stande, so soll keine der andern vorgezogen, sondern in der Ordnung, wie sie Wittben worden sind, contentiret werden. Nur werden denen Hinterlassenen die eingelauffene Begräbniß-Gelder, nach den Jahren, als der Defunctus 1. 2. 3. oder mehr Jahr contribuiret, nach dem §. I. gereicht.

§. 5. Ist nun eine Wittbe alleine vorhanden, so bekommt selbige auch das völlige Quantum alleine; sind leibliche Kinder ohne Wittbe übrig, so wird das Beneficium secundum capita in gleiche Portiones unter sie getheilet, daß eines so viel als das andere bekomme. Sind aber Wittbe, leibliche Kinder und Kindes-Kinder des Defuncti zugleich vorhanden, es sey erster oder anderer Ehe, so theilen sie sich ebenfals die ersteren in capita; die Kindes-Kinder aber in stirpes. Es wäre dann, daß ein Membrum vor seinem Ende es anders unter ihnen dispo-

niret hätte, auf welchen Fall es billig darbey zu lassen ist.

§. 6. Über Empfang des erhaltenen Geldes soll allezeit eine richtige Quittung ertheilet und selbige von der Wittbe, denen Kindern und deren bestätigten Curatore und Vormunden unterschrieben, auch zugleich vidimirte Abschrift des Curatorii mit überliefert und darauf mit einander zur Verwahrung durch den Syndicum beygelegt werden.

CAPVT IV.
De Conservatione Fisci & Collegii Medico-Philadelphici.

§. I.

¶ Mit der Fiscus in gutem Stande bleibe, soll jährlich die Einlage, wo möglich, gegen Foder 6 pro Cento ganz ausgeliehen werden, darbey der Herr Director und Syndicus mit denen Herren Inspectoribus hauptsächlich zu sorgen haben, daß solches gegen sichere Verpfändung unbeschuldeter Grund-Stücke, auf Obrigkeitlichen Consens geschehe, die Zinse richtig gezahlet und wegen des verpfändeten Guthes dahin gesehen werde, damit die Besitzer nicht etwan Herren-Gefälle darauf anwachsen lassen. Es ist auch ein jedes Membrum des
Col-

Collegii verbündlich, so es diefirtwegen was nachtheiliges hören solte, solches so gleich dem Directori oder Syndico wissend zu machen. Wird ein Pfand an Gold, Silber, Perlen und dergleichen, etwas darauf zu borgen, gebracht, muß der Besizer gnugsam verificiren, daß das Pfand die richtige Probe halte, als auch des Possessoris Eigenthum sey und nicht zur Gerade gehöre.

§. 2. Zum Arario soll ein eiserner Kasten angeschaffet, mit 3. starcken Schloßern und Eisen wohl verwahret und beyhm Herrn Syndico an sichern Ort gesetzt werden. Den einen Schlüssel zum Kasten, als den mittlern, hat der Herr Director, die andern beyde die zwey Herren Inspectores, die alle Jahr mit den andern wechseln. In dieses Ararium sollen die Leges, Documenta, Pfänder, Dvittungen, Rechnungen, Baarschafften, nebst andern zum Collegio gehörigen Nothwendigkeiten verwahret beygeleget werden.

§. 3. Solte die Pest den Locum Fisci treffen, so sollen die vier Inspectores nebst denen Herren Directori und Syndico deliberiren, wohin der Kasten zu sichern Bewahrsam gebracht und auffgehoben werde; dergleichen bey vermuthetem, da G:Ott vor sey! Einfall der Feinde ebenfalls geschehen muß, welches alles nach-

gehends die Herren Membra sich gefallen lassen wollen.

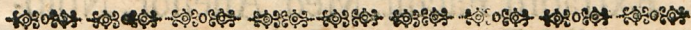
§. 4. Das Philadelphische Quantum soll von denen Membris, vielweniger von andern, niemahls mit Arrest belegt, niemand cediret, oder zur Hypothec an Frembde versetzt werden. Wenn aber das verstorbene Membrum Societatis bey Lebzeiten aus dem Fisco ein Capital geborget hätte, und vor dessen Restitution verstorben wäre, so erhohlet sich deshalb der Fiscus wegen des Capitals, Interesse und Unkosten, bey dem, denen Erben zusehenden Quanto, billig.

§. 5. Damit unter denen Membris Liebe und Einigkeit erhalten werde, so soll auffer dem Herrn Directore, Syndico und Inspectoribus keine Præcedenz-Ordnung bey den Conventen observiret, die Nomina derer Herren Membrorum nach dem Alphabeth gedrucket, und dasjenige, darüber man differente Meynung hat, nach reiffer Überlegung per vota majora totius Collegii Medico-Philadelphici abgethan, und damit die Vota niemahls gleich werden, so soll der Herr Director im Nothfall zwey Vota haben. Hierbey begiebet sich ein Collegiatus aller Beneficiorum des Rechtsens, so er sonst wieder das Conclusum brauchen könnte, will auch, wo-

ferz

ferne er sich von dem Collegio trennen und dem per
majora gemachten Concluso sich nicht unterwerffen
würde, an seinen gethanen Beytrag nicht die geringste
Prætension machen, ut supra.

§. 6. Hierbey soll ein Philadelphie erinnert seyn,
wenn ihn seine Chyrilliche Intention dazu triebe, (doch
wird hiermit alles in seine Willkühr gestellet) das
Philadelphische Quantum oder was sonst mehrers ihm
beliebig, dem Fisco zu seinem Auffnehmen per Testa-
mentum von seinem baaren Vermögen oder lie-
genden Gründen zu verma-
chen.



Formular der Wittung kan dieses seyn:

Wß mir (uns) zu Ende Unterschriebenen der
Herr Syndicus N. N. des Collegii Medico-Phi-
ladelphici, mit Vorbewust des Herrn Directoris
und Herren Inspectorum, wegen meines sel Ehe-Herrns
(und unsers sel. Vaters,) N. N. welcher von Anno --- ein
Membrum Medico-Philadelphicum worden, auch -- Jahr
darbey gewesen, zeithero denen Legibus gemäß præstan-
da geleistet, heute nach gesetzten Dato -- Thaler, vor mich
(uns) gehörig, an guten Gelde und sonder Abbruch aus-
gezahlet hat, wird Krafft dieses Wittungs- weise und
in

in beständigster Form Rechtens, sonderlich cum renun-
tationis non numerata pecuniæ, autoritate Curatoria danck-
barlich unter mein (unser) und meines (unser) Curatoris
Unterschrift und Vordruckung des gewöhnl. Petschafftes
bescheiniget. Sign. - - d. - - A.

Die Membra dieses Collegii Medi-
co-Philadelphici sind anigo fol-
gende:

DIRECTOR.

MICHAEL ERNESTUS Etmüller,
Phil. & Med. D. Anat. & Chirurg. P. P.
Extraord. Facult. Med. Assessor, Noso-
comii & Pauperum Medicus Ordinarius,
& Academiæ Leopoldino-Carolinæ Na-
turæ Curiosorum Collega d. Alexias.

INSPECTORES.

1. D. BENJAMIN BENEDICTUS Petermann,
Physic. Provinc. & Pr. Lips.
2. D. HENRICH MATTHIAS Pfannschmidt,
Pr. Lips.
3. D. GEORG JEREMIAS Kübel, Pr. Lips.
4. D. ADAM FRIEDRICH Pehold, Pr. Lips.

Yc 6769



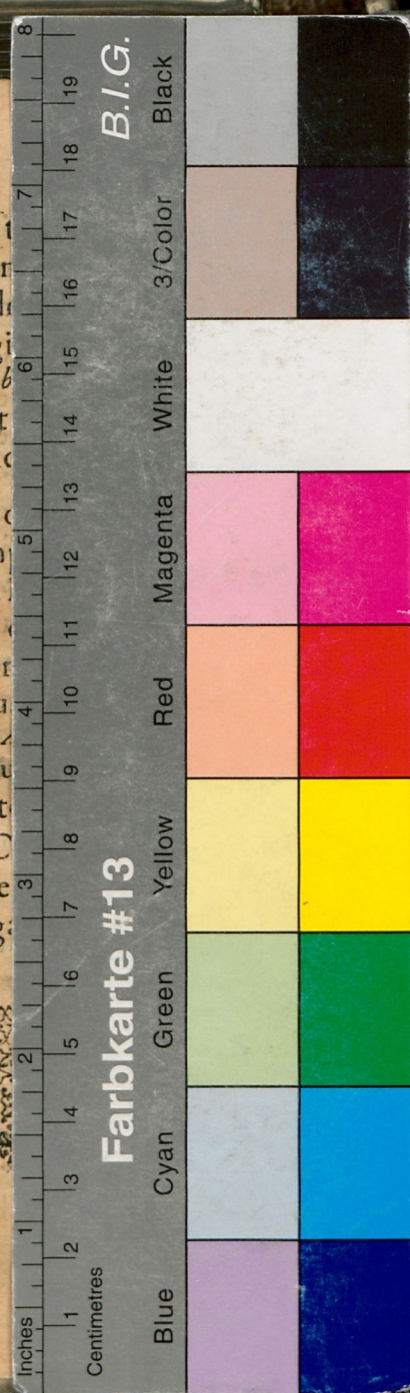
56.

Rehr ✓ 9.1.01

N.C.

1377





B.I.G.

Farbkarte #13

B. A. S. A!

Entwurf

des

COLLEGIUM
MEDICO-PHILADELPHICUM,

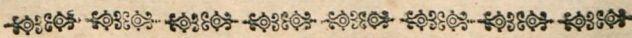
Wie solches mit GOTT

verwichene Oster-*Feste* 1716.

Donnerstags nach dem Sonntag Jubilate

in Leipzig,

nach der per vota majora Membrorum
geschehenen Erwählung des Herrn Direc-
toris und derer vier Herren Inspectorum,
mit Beybehaltung des ehemahls consti-
tuirten Syndici, ist angefangen
worden.



LEIPZIG,

Gedruckt bey Johann Andreas Bachau.

36

1716

4 30

